

Haushaltssatzung der Stadt Glinde für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	38.778.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.683.300 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	904.700 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.443.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.286.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.036.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.774.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 3.000.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 2.794.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 2.500.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen auf 179,55 Stellen.

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 11.000 EUR.

§ 4

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 25.000 EUR beträgt.

§ 5

1. Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO-Doppik ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets.
2. Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs. 1, 2, 4 oder Abs. 2 GemHVO-Doppik übertragbar sind, werden sie, mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsverrechnungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgungen nach § 23 Abs. 1 Nr. GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
3. Für die Haushaltswirtschaft gilt die „Vorläufige Dienstanweisung der Stadtverwaltung Glinde für die budgetorientierte Haushaltsaufstellung und -ausführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung“ vom 10.05.2011.

§ 6

1. Bei dem Konto 553001.0920006 – Friedhof – Sanierung und Erweiterung – sind die Haushaltsmittel für die Sanierung und Erweiterung der Urnengräber in Höhe von 66.000 € sowie die Haushaltsmittel für die Anlage der Urngemeinschaftsgräber in Höhe von 62.000 € gesperrt. Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet die Stadtvertretung.
2. Bei dem Konto 11513.0930140 – Marcellin-Verbe-Haus – Überdachung des Eingangsbereiches – sind die Haushaltsmittel in Höhe von 85.000 € gesperrt. Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet die Stadtvertretung.
3. Bei dem Konto 541001.0920030 – Straßen, Wege, Plätze – Linksabbiegespur „Möllner Landstraße“/„Havighorster Weg“ – sind die Haushaltsmittel in Höhe von 88.000 € gesperrt. Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet die Stadtvertretung.
4. Bei dem Konto 573100.072000 – Baubetriebshof – Fahrzeuge – sind die Haushaltsmittel für die Beschaffung eines Geräteträgers mit Winterdienstausrüstung in Höhe von 80.000 € gesperrt. Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet die Stadtvertretung.

Nachrichtlich:

Die Hebesätze für die Realsteuern betragen gemäß Hebesatzsatzung vom 01.01.2016 :

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 % |
| 2. Gewerbesteuer | 400 % |

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Glinde, den
Stadt Glinde

LS

(Zug)
Bürgermeister